Werkheim Neuschwende Trogen
Präventionskonzept

Stand Mai 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1.	**Leitsätze**	Seite	**1**
2.	**Grundlagen für die Präventionsarbeit**	Seite	**1/2**
3.	**Formen der Gewalt**	Seite	2/**3**
4.	**Präventionsarbeit**	Seite	**3**
5.	**Intervention**	Seite	3/**4/5**
6.	**Nachsorge**	Seite	**5/6**
7.	**Verzeichnis Anhänge 1 bis 12**	Seite	**6**
8.	**Adressen** nur für Präventions- und Meldestelle und Heimleitung	Seite	**6**

1. Leitsätze

In der Begleitung von Menschen mit einer kognitiven oder psychischen Beeinträchtigung können der Freiheitsraum und die ganzheitliche Unversehrtheit aller Beteiligten in manchen Situationen gefährdet sein. Diese Tatsache erfordert darum Aufmerksamkeit und Reflexionsfähigkeit.

Im Werkheim Neuschwende werden Eingriffe in die Integrität eines Menschen als Gewalt erachtet. Unter Integrität verstehen wir die körperliche, seelische und geistige Unversehrtheit eines Menschen. Jeder in Gewaltvorkommnisse involvierte Mensch muss die Gewissheit haben, dass er die notwendige Unterstützung bei der Aufarbeitung erhält.

Gewaltvorkommen können durch die Präventionsarbeit nicht verhindert werden. Die Besprechbarkeit soll jedoch durch einen offenen, reflektierten und vertrauensvollen Umgang mit dem Thema Gewalt gewährleistet werden.

Aggressionen und Gewalt in der Begleitung von Menschen mit einer kognitiven oder psychischen Beeinträchtigung können von allen Beteiligten ausgehen, deshalb muss bei allen Forderungen und Maßnahmen differenziert zwischen Bewohnenden, Mitarbeitenden, Angehörigen oder Drittpersonen als Verursachende von Gewalt unterschieden werden.

Im Werkheim Neuschwende setzen wir uns für eine aktive Präventionsarbeit mit den Bewohnenden sowie im Kollegium ein. Dazu gehören spezifische Weiterbildung und die Wahrung einer offenen und konstruktiven Gesprächskultur, um die Selbstkompetenzen und die Sensibilisierung zu fördern.

2. Grundlagen für die Präventionsarbeit

Das Konzept zur Prävention von Gewalt ist eine Verpflichtung des Verbandes anthroSocial (ehemals Verband für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie VahS) und gemäss der Charta Prävention (Anhang 11) fester Bestandteil des Betrieb- und Betreuungskonzeptes.

Als Mitglied im Kuratorium von anthroSocial verpflichtet sich das Werkheim Neuschwende, mit der von diesem Verband geschaffenen Fachstelle als Beratungs- und Austauschgremium im Zusammenhang mit Fragestellungen zu allen Formen von Gewalt zusammenzuarbeiten.

Die Grundsatzpapiere des Verbandes sind Bestandteil dieses Konzeptes (Anhang 7 und Anhang 9).

Die Umsetzung des Konzeptes liegt in der Verantwortung der Trägerschaft und der Heimleitung. Die Delegation einer Präventions- und Meldestelle ist daher eine prioritäre Aufgabe der Institutionsleitung.

Der Austausch zwischen Präventions- und Meldestelle und Heimleitung / Trägerschaft findet in regelmässigen Besprechungen mit der Heimleitung und durch Berichte z.H. der Trägerschaft statt. Erkenntnisse aus der (Nach-) Bearbeitung, Querschnittthemen, Bedarf auf organisationaler Ebene und an Strukturanpassungen-/Entwicklungen fliessen aus diesen Gefässen zurück an die Leitungsebene.

Die Aufgaben der Präventions- und Meldestelle sind Bestandteil des Präventionskonzeptes und sind im Aufgabenbeschrieb und im Weiterbildungskonzept geregelt.

Die Präventions- und Meldestelle besteht aus zwei delegierten Mitgliedern des Kollegiums. Aufgaben und Kompetenzen sind im **Aufgabenbeschrieb Präventions- und Meldestelle (**Anhang 10) geregelt.

Für die Sicherung der Abläufe und Vorgehensweisen dient das vorliegende Konzept den **Mitarbeitenden** und der **Präventions- und Meldestelle** als Grundlage.

Die Mitglieder der Präventions- und Meldestelle halten alle zwei Jahre in der Kollegiumskonferenz Rückblick und geben Rechenschaft über ihre Arbeit. Gleichzeitig erfolgen eine Konzeptüberprüfung und eine allfällige Anpassung.

Für alle Beobachtungen im Zusammenhang mit Gewalt besteht ein internes Verfahren, welches allen Bewohnenden sowie den Mitarbeitenden bekannt ist und auch deren Meldepflicht beinhaltet. Die **Präventions- und Meldestelle** berät im Falle eines Gewaltereignisses alle Betroffenen, Begleitenden sowie deren gesetzliche Vertretungen und vermittelt nötigenfalls Beratung durch entsprechende Fachstellen.

Mitarbeitende, Angehörige, Versorgerinnen und Versorger werden über das **Präventionskonzept** und dessen Umsetzung informiert; neue Mitarbeitende werden im Rahmen der bestehenden Einführungsverfahren in das Konzept eingeführt.

Das Werkheim Neuschwende erwartet von allen Mitarbeitenden, dass sie die persönlichen Grenzen respektieren, auf die ihre Mitmenschen im zwischenmenschlichen Kontakt Anspruch haben. In der räumlichen Gestaltung werden soziale Grenzen der Bewohnenden sowie der Mitarbeitenden berücksichtigt.

Innerhalb des Werkheims Neuschwende bestehen Formen der Zusammenarbeit, die es ermöglichen, dass der sorgfältige Umgang mit Grenzen und Wahrnehmungen von Grenzverletzungen thematisiert und bearbeitet werden können. Das Werkheim Neuschwende arbeitet mit dem QM „Wege zur Qualität“. Dieses hilft, die Selbstreflexion und Selbstbeurteilung zu fördern. An Teamsitzungen wird die Beziehungsgestaltung mit den Bewohnenden laufend reflektiert und geklärt. Die Möglichkeit der Mitarbeitenden, eigene Ängste, Unsicherheiten, Aggressionen und Schwierigkeiten im Umgang mit den Bewohnenden zu thematisieren, ist gegeben. Frühzeitige Hilfe und Entlastung in Überforderungssituationen wird durch die Präventions- und Meldestelle angeboten. Ebenso werden die Strukturen regelmässig bzw. bei Bedarf reflektiert und den Bedürfnissen der Bewohnenden angepasst, um struktureller Gewalt vorzubeugen.

Bei der Begleitung von Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen entstehen Risikosituationen und Grauzonen, die eine besondere Beachtung verlangen. Im Werkheim gibt es institutionelle Standards in Bezug auf Risikosituationen und Grauzonen, die dieses Restrisiko weiter begrenzen sollen (siehe Anhang 12).

In schwerwiegenden Fällen verpflichtet sich das Werkheim Neuschwende, die Fachstelle Prävention von anthroSocial zu informieren. Diese Information beschreibt den Vorfall unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der involvierten Personen und führt sämtliche eingeleiteten und geplanten Maßnahmen auf. Die Fachstelle wird mit einem schriftlichen Verlaufsbericht orientiert, der alle diesbezüglich unternommenen Maßnahmen bis zu ihrem Abschluss beinhaltet.

Die Verfahrensweisen für Meldungen und die Bearbeitung von Gewaltvorfällen, die über das interne Verfahren hinausgehen sind mit den kantonalen Instanzen geregelt. (Siehe Anhang 1, **Adressen Beratungsstellen** und Präventionskonzept Seite 6, Punkt 8.: **Adressen nur für Präventions- und Meldestelle und Heimleitung**).

3. Formen der Gewalt

3.1 Sexualisierte Gewalt

Ein besonderes Augenmerk verdient sexualisierte Gewalt in Abhängigkeitsverhältnissen. Jegliche Form sexueller Kontakte zwischen Mitarbeiter*innen und Bewohner*innen ist per Gesetz verboten.

Sexualisierte Gewalt ist die Schädigung und Verletzung eines Menschen durch erzwungene intime Körperkontakte oder andere sexuelle Handlungen, die der Täterin oder dem Täter eine Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse ermöglichen. Siehe auch verbandsübergreifende Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen, Anhang 11.

3.2 andere Gewaltformen

3.2.1 Physische Gewalt

Die Schädigung oder Verletzung eines Menschen durch Kraftanwendung.

3.2.2 Psychische Gewalt

Die Schädigung und Verletzung eines anderen Menschen durch Abwendung, Ablehnung, Abwertung.
Entzug von Vertrauen, durch Entmutigung, Überforderung und emotionales Erpressen.
Die Schädigung und Verletzung eines Menschen durch beleidigende und entwürdigende Worte bzw. Haltungen, Mobbing.

3.2.3 Strukturelle Gewalt

Die im Werkheim Neuschwende geltenden Abläufe und Regelungen, die ein soziales Miteinander in der Werk- und Lebensgemeinschaft unterstützen und organisieren, können von Bewohnenden und Mitarbeitenden als strukturelle Gewalt empfunden werden.
Massnahmen und Strukturen wie z.B. Tagesabläufe einhalten, Teilnahme an Anlässen, örtliche und bauliche Gegebenheiten. Bedingungen und Strukturen unter denen Einzelne oder ganze Gruppen leiden verlangen besondere Aufmerksamkeit, da diese oft verdeckt vorkommen. (Blinder Fleck, Institutionsregeln, informelle Regeln)

3.2.4 Freiheitsbeschränkende Massnahmen (FbM)

Freiheitsbeschränkende Massnahmen sind Massnahmen, durch die Bewohnende vor sich selbst (Selbstgefährdung), andere Personen vor ihnen (Fremdgefährdung), oder vor ihrer Umgebung geschützt werden müssen.
Darunter fallen freiheitsbeschränkende Massnahmen (FbM) wie freiheitseinschränkende (FeM), bewegungseinschränkende (BeM), medizinische (MeM) und andere (Zwangs)- Massnahmen sowie Massnahmen zur Regelung des Zusammenlebens; siehe Grundsätze Anhang 7.

3.2.5 Selbstverletzendes Verhalten

Selbstverletzendes Verhalten umschreibt eine sich selbst zugefügte Schädigung und Verletzung (Autoaggression).
Dabei ist zu beachten, dass selbstverletzendes Verhalten eine autonome Bewältigungsstrategie ist, welche in der Notsituation oft die einzige Möglichkeit der Entlastung für die Klient*innen ist. Daher darf solches Verhalten nicht ohne äquivalenten Ersatz verhindert werden.

4. Präventionsarbeit

Gemäss Charta zur Prävention (Anhang 11) handeln wir nach dem Motto: Wir schauen hin! Wir dulden keine sexuelle Ausbeutung, keinen Missbrauch und keine anderen Formen der Gewalt.
Präventionsarbeit ist immer Pionierarbeit: wir dürfen nicht anfangen aufzuhören.

4.1 Einführung und Weiterbildungen

4.1.1 Mitarbeitende

Interner Einführungskurs für neue Mitarbeitende (Programm der Einführung im Anhang 6).
Mitarbeitende besuchen Weiterbildungen von anthroSocial nach Empfehlung der Präventions- und Meldestelle.
Präventions- und Meldestelle berichtet von Weiterbildungen und Supervisionen, welche sie besucht hat und thematisiert die Präventionsarbeit regelmässig in den entsprechenden Gefässen.

4.1.2 Bewohnende

Kurs Nähe/Distanz für Bewohnende (7 Punkte Prävention), Einführung für neue Bewohner*innen Kurs Nähe/Distanz (Refresher alle 3 Jahre). Mitarbeit von zwei delegierten Personen aus dem Bewohner*innenkreis.
An Bewohner*innen wird ein UK-formulierter Infoflyer mit dem Angebot der AG Prävention abgegeben.

4.1.3 Angehörige und Umfeld

Den Angehörigen/Beständ*innen wird das Präventionskonzept ausgehändigt. Die Präventionsarbeit wird bei Angehörigentreffen und bei Treffen mit Beiständ*innen thematisiert.

4.2. Zusammenarbeit mit der Fachstelle anthroSocial

Neue Grundlagenpapiere, Rundbriefe, Weiterbildungsangebote werden dem Kollegium vermittelt und Änderungen ins Konzept eingearbeitet.

5. Intervention

5.1 Vorgehen bei Gewaltvorfällen

Grenzüberschreitungen sind im Heimalltag ein ständiges Thema, sowohl unter den Bewohnenden wie auch zwischen Bewohnenden und Mitarbeitenden und umgekehrt. Diese wahrzunehmen, anzusprechen und nach Lösungen zu suchen, ist permanente Aufgabe in der Begleitungsarbeit. Solange diese Grenzüberschreitungen in einem „normalen, alltäglichen“

Rahmen sind und in der agogischen Begleitung bearbeitet werden können, ist eine Meldung an die Präventions- und Meldestelle nicht zwingend.

Sobald Grenzüberschreitungen als Verletzungen und Gewalt wahrgenommen werden, muss gemäss **„Merkblatt beim Auftreten von Gewalt“** gehandelt und die **Schutzhierarchie** eingehalten werden:

1. Selbstschutz, 2. Schutz von Dritten, 3. Schutz des Aggressors / der Aggressorin, 4. Schutz von Material (Anhang 2)

Danach bedarf es einer Meldung an die Präventions- und Meldestelle mit dem Vermerk, ob es sich um physische, psychische, strukturelle oder um sexualisierte Gewalt handelt (siehe **„Meldeformular bei Gewaltvorfällen“** Anhang 3).

Regelung im Umgang mit Presse und Medien:

Gegenüber öffentlichen Medien (Presse, Radio, TV u.a.), sind ausschließlich die Heimleitung oder der Präsident des Vereins Werkheim Neuschwende oder von ihnen bestimmte Personen auskunftsberechtigt.

Jede Befragung der Mitarbeiterschaft durch Medienvertreter und Auskünfte der Mitarbeiterschaft gegenüber Medienvertretern sind nicht gestattet und müssen mit dem Hinweis auf die Schweigepflicht abgelehnt werden (Krisenkonzept siehe Organisationsordner 6.8.1).

5.2 Meldevorgang und Intervention bei Sexualisierter Gewalt

Vorfälle, bei denen es sich um sexuelle Übergriffe handelt, müssen immer zuerst der Heimleitung und der Präventions- und Meldestelle zur Bearbeitung gemeldet werden. Sind diese nicht erreichbar, so ist die Beratungsstelle der Stiftung Opferhilfe SG/AI/AR 071 227 11 00 zu kontaktieren. Diese Beratungsstelle ist die einzige Stelle, die nicht Anzeige erstatten muss.
Ein Verdacht auf sexuelle Übergriffe ist ebenfalls der Heimleitung und der Präventions- und Meldestelle zu melden. Die Heimleitung entscheidet über das weitere Vorgehen.
Mitarbeitende, welche Kenntnis oder Verdacht von sexualisierter Gewalt oder Missbrauch haben, dürfen weder die Beteiligten selbst ansprechen noch den Vorfall untersuchen (Sicherung Beweismittel).
Tätigen die Heimleitung oder Mitglieder der Präventions- und Meldestelle sexuelle Übergriffe oder besteht der Verdacht davon, so kontaktieren die Wahrnehmenden direkt die Beratungsstelle der Stiftung Opferhilfe SG/AI/AR 071 227 11 00. Die Bearbeitung erfolgt immer in Zusammenarbeit mit der kantonalen Opferhilfestelle (Schutz Opfer/ Anzeige u.a.)

5.3 Meldevorgang und Intervention bei physischer, psychischer Gewalt und struktureller Gewalt und Selbstverletzung

Selbstmeldung: Die Täterin oder der Täter melden ihre Tat selbst bei der internen Präventions- und Meldestelle oder bei einer von ihnen gewählten Person, welche den Vorfall der Präventions- und Meldestelle meldet.
Fremdmeldung: Eine Kollegin oder ein Kollege war Zeugin oder Zeuge des Gewaltvorfalles und ist nun verpflichtet, die Täterin oder den Täter auf eine Selbstanzeige hin anzusprechen, sowie bei der internen Präventions- und Meldestelle Meldung zu machen. (Ausnahme sexuelle Gewalt, siehe 5.3)
Opfermeldung: Das Opfer meldet sich selbst direkt bei der Präventions- und Meldestelle oder bei einer ihm vertrauten Person, welche die Meldung stellvertretend an die Präventions- und Meldestelle weiterleitet.
Externe Opfermeldung: Angehörige, Eltern, gesetzliche Vertretung oder aussenstehende Personen machen eine Meldung an das Werkheim Neuschwende. Jede Empfängerin oder jeder Empfänger einer solchen Meldung ist verpflichtet, sie immer an die Präventions- und Meldestelle weiter zu leiten. Die Präventions- und Meldestelle klärt unter Einbezug der Heimleitung ab, ob externe Fachstellen mit einbezogen werden sollen (siehe Adressanhang 1).

5.4 Bearbeitung durch die Präventions- und Meldestelle

Die Präventions- und Meldestelle sichtet jeden ihr mündlich oder auf einem Meldeformular (siehe Anhang 3) schriftlich gemeldeten Vorfall und hinterlegt diesen bis zum Abschluss in ihrem Arbeitsordner. Meldungen und Verfahren, die nicht aktenrelevant sind, werden sicher vernichtet. Aktenrelevante Meldungen und Verfahren werden in der entsprechenden Bewohnerakte und, sofern der Vorfall eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter betrifft, in deren resp. dessen Personalakte abgelegt.

Wenn die Weiterbearbeitung des Vorfalls durch die Präventions- und Meldestelle notwendig ist, leitet sie die Abklärungen ein und ist für die Dokumentation verantwortlich. Die Präventions- und Meldestelle entscheidet über den weiteren Verlauf.

Bei Bedarf werden sowohl die betroffene (oder ihre Vertretung oder Zeugen) als auch die beschuldigte Person zu dem Vorfall angehört. Die Präventions- und Meldestelle berät und unterstützt die betroffenen Personen und klärt diese über das weitere Verfahren und dessen Konsequenzen auf. Außerdem leitet sie Maßnahmen zur Ursachenforschung ein und ebensolche für die Prävention, bzw. die künftige Vermeidung.

5.5 Vorgehen bei freiheitsbeschränkenden Massnahmen

Eine freiheitsbeschränkende Massnahme stellt einen Eingriff in die Grundrechte des Menschen dar und soll möglichst vermieden werden. Sie wird immer nur in gut begründeten Ausnahmefällen und als letztes Mittel eingesetzt. Die Selbstbestimmung muss gegenüber dem Sicherheitsbedürfnis sorgfältig abgewogen werden.

Alle eingesetzten FbM, welche nicht durch die Hausordnung geregelt sind (z.B. Einschränkung der Freiheit bezüglich Essensmenge, Kleiderwahl, Verfügung über persönlichen Besitz usw.), werden in den Bewohnerakten dokumentiert und sind regelmässig auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Sie müssen mit der betroffenen Person besprochen werden.

Die gesetzliche Vertretung und die betroffene Person sind darüber in Kenntnis zu setzen, dass sie bei freiheitseinschränkenden Massnahmen Beschwerde bei der KESB Appenzell Ausserrhoden einreichen können.

Bewegungseinschränkende Massnahmen (BeM) müssen mit der betroffenen Person besprochen werden. Bei nichturteilsfähigen Personen ist das Einverständnis der Beistandschaft Voraussetzung. Ausnahme: in Situationen, wo Gefahr in Verzug ist.

Die vereinbarten Maßnahmen werden schriftlich im **Dokumentationsblatt Freiheitsbeschränkende Massnahmen** (Anhang 4) vermerkt und in der Bewohnerakte hinterlegt oder auf Anfrage, normalerweise alle 3 Monate aber mindestens 1x jährlich, überprüft. Die Überprüfung ist Sache der verantwortlichen Gruppenleitung, die verpflichtet ist, alle Informationen (neue Vereinbarungen, sowie bereits bestehende, die fortgesetzt werden) an die Präventions- und Meldestelle, die Heimleitung oder durch sie bestimmte Personen weiterzuleiten. Ebenso besteht eine Informationspflicht gegenüber allen Mitarbeitenden, die mit dem betroffenen Menschen zu tun haben.

6. Nachsorge

Die Präventions- und Meldestelle kümmert sich um die emotionale Entlastung und Stabilisierung aller Beteiligten und die Nachbearbeitung des organisationalen und persönlichen Reflexions- und Lernprozesses.
Die Zuständigkeit für die Nachsorge liegt je nach Schwere des Vorfalles bei der Gruppenleitung, beim Team, bei der Präventions- und Meldestelle oder es wird mit einer externen Fachstelle oder Supervision zusammen gearbeitet.
Durch eine sorgfältige Nachsorge und die regelmässige Überprüfung des Präventionskonzeptes soll Traumatisierungen von betroffenen Personen vorgebeugt und Rückfälle vermieden werden. Die Erkenntnisse der Nachsorge fliessen in die Präventionsarbeit ein. Eine gute Nachsorge ist die beste Präventionsmassnahme**.**

6.1 Nachsorge mit den von Gewalt betroffenen Personen

- Hilfe nach psychisch belastenden Ereignissen anbieten (Recht auf Hilfe kommunizieren)
- Gespräch nach psychisch belastenden Ereignissen anbieten
- Möglichkeit einer kurzfristigen Herausnahme der Betroffenen aus der belastenden Situation
- Möglichkeit einer psychosozialen Betreuung durch externe Fachstelle oder Supervision anbieten

6.2 Nachsorge mit der Person, welche Gewalt ausgeübt hat

- Gespräch führen mit der Person, welche Gewalt ausgeübt hat
- Lösungsansätze erarbeiten mit der Person, welche Gewalt ausgeübt hat
- Hilfe bei der Lösungssuche für zukünftige Situationen anbieten
- Je nach Schwere der Tat Entscheid über weitere Interventionen

6.3 Nachsorge mit unbeteiligten Betroffenen

- Nachbesprechung mit allen Beteiligten führen
- Aufnahme von Ressentiments und möglichen Belastungsstörungen
- Hilfe zur Bewältigung von nicht Verarbeitetem anbieten

6.4 Nachsorge beinhaltet ausserdem

- Transparenter, dokumentierter Abschluss der Meldung
- Kommunikation von Intervention und Veränderungsmassnahmen mit allen Beteiligten
- Rehabilitation von nicht rechtmässig Beschuldigten
- Nachbearbeitung im Team
- Rückfrage durch Präventions- und Meldestelle
- Nachfrage Befindlichkeit – was ist noch nicht verarbeitet? – durch Präventions- und Meldestelle

- Weitere Hilfestellung bei Bedarf: Gespräche mit Präventions- und Meldestelle oder externer Fachstelle
- **Die Heimleitung** wird über Intervention und Nachsorge regelmässig informiert um Querschnittsthemen aufzunehmen. (jour Fixe von Mitglied der Präventions- und Meldestelle mit der Heimleitung)

7. Anhang

Anhang	1:	Adressanhang / Beratungsstellen des Kantons Appenzell Ausserrhoden
Anhang	2:	Merkblatt beim Auftreten von Gewalt
Anhang	3:	Meldeformular bei Gewaltvorfällen
Anhang	4:	Dokumentationsblatt Freiheitsbeschränkende Massnahmen (FeM, BeM, MeM) und Zwangsmassnahmen
Anhang	5:	Dokumentation von Verletzungen
Anhang	6:	Bestätigung Einführungsgespräch „Prävention“ für neue Mitarbeitende
Anhang	7:	Grundsätze Freiheitsbeschränkende Massnahmen, AnthroSocial
Anhang	8:	Weiterbildungskonzept Prävention
Anhang	9:	Grundsätze im Umgang mit Gewalt**,** AnthroSocial
Anhang	10:	Aufgabenbeschrieb Präventions- und Meldestelle
Anhang	11:	Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen
Anhang	12:	Institutionelle Standards in Bezug auf Risikosituationen und Grauzonen

8. Adressen nur für Präventions- und Meldestelle und Heimleitung

anthroSocial (Schweiz)
Helen Baumann, Präsidentin
Wohnheim Zürichberg
Zürichbergstrasse 110
8044 Zürich
Tel: 044 251 31 32
email: heimleitung@wohnheim-zuerichberg.ch

Fachstelle Prävention
Matthias Spalinger
Fach- und Koordinationsstelle anthroSocial
Beitenwil
Postfach 55
3113 Rubigen
Tel. Büro: 031 838 11 29
email: matthias.spalinger@anthroSocial.ch

Kantonale Heimaufsicht Appenzell-Ausserrhoden
Frau
Esther Murer
Tel.: 071 353 66 39
email: esther.murer@ar.ch